

Zeitschrift: Wissen und Leben
Herausgeber: Neue Helvetische Gesellschaft
Band: 24 (1921-1922)

Artikel: Das Umsturzgesetz
Autor: Arx, A. von
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-749049>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

versuchen, etwas Neues aus ihren politischen Heften aufzuschlagen. Die Didaktik zeugt gegen ihre Meister. Der Grundsatz, dass der Staat alle Kraft daran setzen muss, um sich und sein Recht zu behaupten, ragt scharf aus dem deutschen Verfassungsleben auf und spiegelt sich in grotesken Übertreibungen aus dem russischen „Reich“.

Dieses vorbehaltlose Zugeständnis der ausländischen Brüder unserer Gegner von ganz und von halb links entwaffnet allein schon alle Opposition.

Neben ihm ist kein Raum mehr für Kopfschütteln vor Artikel 45 oder 47. Es ist schwer verständlich, wie beim Vergleichen der offen daliegenden Tatsachen von zu weitgehender Strafbarerklärung gesprochen werden kann.

Ein Ende der wirtschaftlichen Ungleichheit ist nicht abzusehen und nicht auszurechnen. Der Wahn vom Staat als Schutz der Ausbeuter wird deshalb nicht weichen. Die Verschärfung der Gegensätze ist noch nicht zum Stillstand gekommen. Der politische Boden bleibt immer noch die hohe Plattform, nach der die Unbefriedigten drängen. Von ihr aus soll die Staatsumackerung mit revolutionären Pflugscharen sich vollziehen. Das ist unentwegte Idee starker Gruppen. Diese Gesinnung ist stets die Restanz, welche sich ergibt, wenn der Staat mit seinen sozialen Kräften am Ende der bis zu dem gegebenen Zeitpunkt möglichen Abhilfe steht.

Hier wird der Beistand der Strafsuggestion Staatsnotwendigkeit. Schaffen wir ihn mit einem runden Ja am 24. September.

ST. GALLEN

□ □ □

A. JOSURAN

DAS UMSTURZGESETZ¹⁾

Die Gesetzesvorlage zur Änderung des Bundesstrafrechtes ist aus der Beunruhigung hervorgegangen, die der Generalstreik des

¹⁾ In der Beurteilung des sogenannten Umsturzgesetzes habe ich zuerst geschwankt und konnte somit, Wochen lang, die Tragweite der neuen Bestimmungen mit voller Objektivität überlegen. Immer deutlicher wurde es mir jedoch, dass das Gesetz unserer demokratischen Entwicklung widerspricht. Es entstammt demselben Geiste der Gewalt, den es bekämpfen will. — Um die Einseitigkeit zu vermeiden, bringen wir heute, neben dem Artikel von Arx, dem ich persönlich vollständig zustimme, einen anderen Artikel zu Gunsten der Vorlage. — Am 24. September wird das Gesetz sehr wahrscheinlich angenommen; Viele werden aber nicht ohne Gewissensbisse ein Ja in die Urne legen. — Wir kommen später auf das Problem zurück. E. BOVET

November 1918 in einem Teile des schweizerischen Bürgertums hinterlassen hat. Wohl mochte man im Bürgertume einen Ruck verspüren, als auf den Befehl eines Komitees, das sich zum Revolutionsausschuss aufgeworfen hatte, die Fabriken und Werkstätten des Landes still standen und die Eisenbahnen nicht mehr fuhren. Wer aber des Volkes gedachte, das unter Gesetzen, die es sich selber gegeben hat, in den Tälern und auf den Bergen unserer Heimat wohnt, dem musste ein gewaltsamer Angriff auf den Staat als ein eitles Unternehmen erscheinen. Vielleicht hätte es in ein paar Städten gelingen können, Rathaus und Polizeigebäude zu besetzen. Aber schon am dritten Tage hätten die Urheber des Streiches sich über ihre Torheit geschämt und sich auf die Seite gedrückt. In unserer demokratischen Republik, die nicht nur in der Verfassung, sondern tief in der Gesinnung der Bürger wurzelt, müsste der Versuch eines Umsturzes in sich selber zusammenbrechen. Es würde dieses Volk, das schon der rechtmäßigen Staatsgewalt gegenüber seine Unabhängigkeit zu wahren stets bereit ist, eine angemäße Herrschaft alsbald zu einem kläglichen Ende führen. Zum Glücke ist es im November 1918 nicht zum Versuche des Staatsstreiches gekommen. Aber die Androhung eines solchen Unterfangens trat aus der Veranstaltung unverhüllt hervor. Deshalb bedeutete der Generalstreik eine Freveltat gegen unsere Demokratie. Größern Schaden als der Staat erlitt dadurch freilich die schweizerische Arbeiterschaft, die in das Unternehmen hineingezogen worden war.

Es ist natürlich, dass die Tage des Generalstreikes heute im Bürgertum noch nicht vergessen sind. Bei vielen guten Eidgenossen besteht die ernste Sorge, dass sich das Ereignis über kurz oder lang wiederholen könnte. Dazu gesellt sich bei manchem Bürger das Bedürfnis, für die Schwäche, die er im November 1918 gezeigt hat, Vergeltung auszuüben.

Vermag aber die Erfahrung des Generalstreikes den Erlass des Umsturzgesetzes zu begründen, wie die Vorlage zur Änderung des Bundesstrafrechtes neuerdings genannt wird? Vorerst soll man sich bewusst werden, dass der Generalstreik des Jahres 1918 sich im Zusammenhang mit einer gewaltigen politischen und sozialen Erschütterung vollzog, durch welche die Oberfläche Europas verändert wurde. Man konnte vernünftigerweise nicht erwarten, dass man auf dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft von

jenem Vorgange nicht das Geringste wahrnehmen werde. Es war nicht verwunderlich, dass auch im Schweizerlande die Gemüter erregt und entzündet wurden. Sonst hätte es nicht gelingen können, unsere in der großen Mehrheit maßvolle und verständige Arbeiterschaft für das Unternehmen des Generalstreikes zu gewinnen. Die Überlegung sagt uns, dass auch in Zukunft wieder Vorgänge von solcher Wucht ihre Wellen werfen müssten. Wir wissen aber auch, dass die Wirkung politischer und sozialer Umwälzungen, durch welche das Geschick von Völkern auf ein Jahrhundert bestimmt wird, nicht durch Strafgesetze aufgehalten werden kann. Dass die schweizerische Republik in aller Erschütterung der Welt nicht wankte, bildet einen Beweis dafür, wie stark sie in unserm Volke gegründet ist. An dem Gefüge der Republik, nicht an der Front der aufgebotenen Bataillone zerflossen die Wellen des Generalstreikes. Es wird dieses Gefüge, das in dem Willen und der Vernunft des Schweizervolkes besteht, auch in die Zukunft hinein Bestand haben.

Aus der Unruhe nun aber, die eine geschichtliche Krise verursacht hat, die Lehre schöpfen, dass neue Polizeigesetze zu erlassen seien, heißt, den Mond mit dem Wasserzuber einfangen wollen, in welchem man sein Bild erblickt.

Der Erlass des Umsturzgesetzes erfolgt zudem in einer Zeit, da der enge Kreis, in dem sich die Leute befinden, die zu Unternehmungen der Gewalt geneigt sind, den letzten Rest von Einfluss auf unser Volk in kurzer Frist völlig verloren hätte. An diesen Leuten ist die Richtigkeit des Satzes offenbar geworden, den der Basler Geschichtslehrer Jakob Burckhardt einst ausgesprochen hat, dass politische Bewegungen zerschwatzt werden können. Das ungeschlachte Polizeigesetz des Herrn Häberlin, mit welchem die revolutionäre Sprache unterdrückt werden soll, wird, wenn es zur Kraft gelangt, diese heilsame Entwicklung unterbrechen. Es wird die Schwätzer in Märtyrer verwandeln.

Denn das ist der Hauptzweck des Umsturzgesetzes: in ein Gebiet einzudringen, in dem sich bis jetzt das Wort und die Schrift frei bewegen konnten. Das bestehende Bundesstrafrecht gewährt Schutz gegen den Hochverrat, die Unternehmung, welche auf die gewaltsame Änderung der Verfassung und der darauf beruhenden Einrichtungen gerichtet ist, gegen den Aufruhr, der den Widerstand oder die Ausübung von Zwang gegen Behörden bedeutet und die

Widersetzung gegen Beamte des Bundes, sowie gegen den Versuch, die Anstiftung und die Aufreizung zu diesen Verbrechen. Man wäre im ganzen Bürgertum bereit gewesen, diesen Schutz wirksamer und eindringlicher zu gestalten. Die Urheber des Umsturzgesetzes begnügten sich jedoch nicht damit. Sie führten eine neue Strafbestimmung ein, in welcher nicht bloß die Aufforderung zu Hochverrat, Aufruhr und Widersetzung, sondern zu jeder gewalttamen Störung der verfassungsmäßigen Ordnung und innern Sicherheit unter Strafe gestellt wird. Dazu fügten sie einen zweiten Satz, dass, wer eine Handlung begeht, „von der er weiß oder annehmen muss, dass sie eine Störung der verfassungsmäßigen Ordnung und innern Sicherheit der Eidgenossenschaft oder der Kantone vorbereitet“, mit Gefängnis bis zu sechs Jahren bestraft wird. Dieses ist der Inhalt von Artikel 47 der Vorlage zur Änderung des Bundesstrafrechtes. Die Anhänger des Umsturzgesetzes haben ihn selber als den Schicksalsartikel bezeichnet.

Man kann daran denken, mit diesem Artikel in der Faust das ganze öffentliche Leben unter Kontrolle zu halten. Es wird heute zwar in der Presse in beweglichen Worten dem Volke versichert, dass die Befürchtungen nicht Grund hätten. Doch es liegen Äußerungen über die Auslegung des Artikels 47 vor, denen kaum weniger Kraft als dem Gesetze zukommt. In einem Vortrage des Bundesrates, dessen Name das Gesetz zierte, war zu lesen, dass in Zukunft unter Strafe fallen werde, wer in einer Versammlung in einer aufreizenden Rede ausrufe, dass man die Gewehre nicht bloß zum Schützenfeste zu Hause habe. An diesem Beispiele wird die ganze Tragweite des Gesetzes klar. Es ist kein Zweifel, dass solcher maßloser Gebrauch des Wortes in der letzten Zeit nicht selten wahrzunehmen war. Aber gebrauchte man nicht auch schon in früheren Jahren gewaltsame und übertriebene Ausdrücke? Wir waren gewohnt, sie nicht schwer zu nehmen. Heute werden sie zu Staatsverbrechen gestempelt. Die Zahl der Übertretungen wird Legion sein. Kein Tag wird vergehen ohne Anlaß zu einem Staatsprozesse. In jedem Aufsatze, in dem die Sozialdemokratie ihre revolutionäre Sprache führt, wird der Tatbestand des Verbrechens liegen. Aber auch weite Kreise des Bürgertums werden in Gefahr geraten. Wie oft hat man in den letzten Jahren an Versammlungen ausgerufen, dass wenn es nicht bessere, man selber nach Bern gehen werde,

um dort Ordnung zu schaffen. Das hat unlängst in einer Versammlung, in der freisinnige Arbeiter und Bauern zusammen waren und über das Umsturzgesetz berieten, ein alter Volkstribun in anschaulicher Weise ausgeführt. Es sagte dieser Mann, der dem Bauernstande angehört, wie leicht es sich ereignen könne, dass einer von ihnen einmal, wenn der Kragen voll sei, in einer Versammlung ausrufe: „Man sollte die Herren in Bern alle zum Teufel jagen, man sollte sie alle erschießen“. Das ist die derbe, rauhe Sprache unseres Volkes. Will man es nun unternehmen, diesem ganzen Volke das Maul zu verbinden? Man müsste es tun, wenn man das Gesetz nicht bloß nach einer Seite zu handhaben gedenkt.

Noch viel weiter führt der zweite Satz des Artikels 47, wo die Bestrafung von Handlungen vorgesehen ist, von denen man weiß oder annehmen muss, dass sie die künftige Störung der verfassungsmäßigen Ordnung und innern Sicherheit vorbereiten. Es ist in diesem Teile nicht mehr als notwendig erklärt, dass die Störung gewaltsam sein müsse, und auch die fahrlässige Vorbereitung wird zum Verbrechen erhoben.

Nun ist nicht zu bestreiten, dass zu den Handlungen auch Meinungsäußerungen gehören. Man hätte sie ausschließen müssen, wenn man es anders haben wollte. Es sind Meinungsäußerungen auch in hohem Maße dazu geeignet, Störungen der staatlichen Ordnung vorzubereiten. Von Voltaire schrieb im Jahre 1790 der *Mercure de France*, als die große Revolution in Gang gekommen war, dass er deren mächtiger Hebel gewesen sei. Über Montesquieu lautete ein Spruch, dass er sich nicht selber verschworen, aber Verschworene geschaffen habe. „Il ne conjura pas en faisant ses systèmes, mais ses systèmes firent des conjurés.“ Es ist nicht undenkbar, dass solche Vorbereitung auch heute in Schriften von Forschern und Philosophen liegt. Eine andere Vorbereitung vollzieht sich vor unsern Augen in der Tätigkeit ganzer politischer Parteien. Ist nicht jede Versammlung, welche die den gewaltsamen Umsturz verkündende kommunistische Partei veranstaltet, eine Vorbereitung zu künftigen Störungen der staatlichen Ordnung und innern Sicherheit? Nicht viel besser kann es der sozialdemokratischen Partei ergehen, die, auch wenn sie auf dem Boden der Verfassung steht, doch nicht davon absehen wird, ihre Anhänger mit dem Gefühle der Empörung gegen die bestehende Ordnung zu

erfüllen. Es ist kein Zweifel, dass man mit diesem Gesetze jede unbotmäßige Opposition zu treffen vermag. Nicht ganz zum Scherze darf man die Frage aufwerfen, ob nicht schon die Geburt sozialdemokratischer Kinder eine Vorbereitung künftiger Störungen der staatlichen Ordnung bedeute? Zum mindesten eine fahrlässige Vorbereitung?

Doch man wird einwenden, dass man lange nicht soweit zu gehen gedenke. Wo ist dann aber die Schranke, jenseits welcher Schutz gegen den Zugriff des Umsturzgesetzes besteht? Im Gesetz selber ist sie nicht zu finden. So hätten wir sie außerhalb des Gesetzes, im Ermessen der Behörden zu suchen? Stände es diesen zu, zu entscheiden, wann eine Verfolgung wegen Verletzung des Umsturzgesetzes als angemessen erscheint, so dass sie die Auswahl unter den politischen Rechtsbrechern zu treffen hätten? Ist es so gemeint? Dann würde mit diesem Gesetze zum Schutz des Staates die Willkür an die Stelle des Rechtes gesetzt.

Der Erlass dieses Umsturzgesetzes, welches der Unterdrückung der gegnerischen Meinung Raum gibt, bedeutet eine Abkehr von der ganzen freiheitlichen Überlieferung unseres Staatswesens. Es ist die Meinungsfreiheit als Grundrecht in der Verfassung der schweizerischen Republik eingeschrieben. In schweren Kämpfen wurde sie errungen. Die Männer, welche unsren demokratischen Staat geschaffen haben, stellten die Freiheit der Meinung über alles. Eine Meinung sollte auch Raum haben, wenn sie als absurd oder staatsgefährlich erschien. Mit der Achtung vor der Freiheit der Meinung aber verband sich das stolze Vertrauen, dass im Kampfe der Meinungen die vernünftige, bessere die Oberhand erhalten werde. An dieser Gesinnung der Vorfahren gemessen, erscheint das schweizerische Umsturzgesetz, das dem Worte und der Schrift die Androhung der Gefängnisstrafe entgegengesetzt, als beschämendes Geständnis politischen Kleinglaubens und innerer Schwäche.

OLTEN, im September 1922

A. VON ARX

□ □ □